

schließlich fordert Heinrich den Papst auf, er möge auch seinerseits die über ihn (Gregor) verbreiteten ärgerniserregenden Behauptungen nicht ignorieren, damit alle Bedenken beseitigt wären und der Friede in der Kirche hergestellt würde.¹⁾

Dieser Schlußsatz ist es nun vor allem, der im Anschluß an die Erzählung des Annalisten als ein verfälschender Zusatz des Königs zum ursprünglichen Text angesehen worden ist.²⁾ Die Fürsten in Tribur könnten, so fand man, schwerlich ihr Einverständnis gegeben haben, daß der König „dem Papste in ziemlich scharfer Weise aufgab“, er möge sich rechtfertigen und damit für Ruhe sorgen.³⁾ Allein wenn jener Satz eine solche Bedeutung hatte, dann war es erst recht unmöglich, daß Heinrich ihn einschmuggelte.⁴⁾ Denn sein eigenes Interesse erforderte damals in allererster Linie die Versöhnung mit dem Papst und die rasche Lösung vom Banne. Der Annalist selbst, der die Fälschungsgeschichte vorbringt, sagt dabei, daß das verfälschte Schreiben heuchlerische Lügen über Heinrichs Gehorsam enthalten und daß der König um die Erlaubnis gebeten habe, zur Lösung vom Banne nach Rom zu kommen. Demgegenüber hilft auch die Annahme nichts, daß ein königlicher Notar die Fälschung begangen und

gegen Heinrichs Lebenswandel beziehe. (Schäfer S. 449 bemerkt außerdem, daß die Worte aus der Konstruktion fallen, was mir unverständlich ist.) Dabei hat man aber übersehen, daß jene Worte gedeckt werden durch Heinrichs Rundschreiben an die Fürsten (DMA. 1, 20f. Nr. 14), dessen nachträgliche Verfälschung undenkbar ist und nie behauptet wurde. Denn in diesem entspricht die Stelle *et si quid in eum gravius presumptum est, competenti satisfactione componere* zweifellos jenem Satz der *Promissio* (vgl. *gravius* und *competentem*); über die Ersetzung von *penitentia* durch *satisfactio* vgl. Bradmann II S. 408f.

1) *Condecet autem et sanctitatem tuam ea, que de te vulgata scandalum ecclesie pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo, universalem tam ecclesie quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.*

2) In der Ausgabe von Weiland, MG. Const. 1, 114 Nr. 64 ist dieser Satz und einige Worte des vorhergehenden (vgl. oben S. 366 Anm. 7) als Zusatz eingeklammert worden.

3) So zuletzt B. Schmiedler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 307.

4) Das haben Hauck, Kirchengeschichte 3³·4, 806 Anm. 1 und Schäfer, hZ. 96, 449f. unwiderleglich dargetan.